

NEUE ABSETZBARKEIT VON SPENDEN FÜR MILDTÄTIGE ZWECKE SOWIE FÜR ENTWICKLUNGS- UND KATASTROPHENHILFE

Durch das Steuerreformgesetz 2009 wurden Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich absetzbar (§ 4a Z 3 und 4, § 18 Abs. 1 Z 8, § 124b Z 152 EStG 1988). Daneben bleiben Spenden (zB an wissenschaftliche Vereine, Museen etc) unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher auch weiterhin absetzbar.

Informationen für Spender

An welche Vereine und andere Einrichtungen kann erstmals ab 2009 steuerwirksam gespendet werden ?

Absetzbar sind Spenden an Vereine und Einrichtungen, die

selbst mildtätige Zwecke verfolgen oder Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln.

Die begünstigten Spendenempfänger (Vereine und andere Einrichtungen) werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) auf drei Listen veröffentlicht. Zwei dieser Listen betreffen jene Organisationen, die – ab 2009 neu – als begünstigte Spendenempfänger in Betracht kommen.

Erstmals wird die Veröffentlichung der neuen Listen am 31. Juli 2009 erfolgen. Für die zu diesem Termin erstmalig veröffentlichten Listen gilt die Besonderheit, dass sie auf den 1. Jänner 2009 zurückwirken. Das bedeutet, dass bereits alle ab 1. Jänner 2009 geleisteten Spenden an dort genannte Einrichtungen abziehbar sind. Später hinzukommende Vereine und andere Einrichtungen sind erst ab der Aufnahme in die jeweilige Liste begünstigt.

Gibt es in Hinkunft also drei Listen mit begünstigten Spendenempfängern?

Ja.

Überblick zu den Spendenlisten

	Liste Forschung und Erwachsenenbildung (wie schon bisher)	Liste unmittelbare Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophen-hilfe ¹⁾ (Neu)	Liste Sammelverein Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophen-hilfe ¹⁾ (Neu)
Regelung gilt ab	bereits vor 2009	1.1.2009	1.1.2009
absetzbar sind (als Sonderausgaben oder Betriebsausgaben)	Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden Unternehmen: Geld- und Sachspenden	Geldspenden
Höchstbetrag Privatspenden	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (mit Anrechnung von Unternehmensspenden)	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (ohne Anrechnung von Unternehmensspenden)	
Höchstbetrag Betriebsspenden	10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres	10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres ¹⁾	

Listen werden veröffentlicht	einmal jährlich (auf der BMF-Homepage)	mindestens einmal jährlich (auf der BMF-Homepage)	mindestens einmal jährlich (auf der BMF-Homepage)
Weitere begünstigte Spendempfänger außerhalb der Liste	ja, unmittelbar gesetzlich bestimmte Spendempfänger, zB Universitäten, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts	nein	nein

¹⁾ Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sind von Unternehmen nach § 4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988 auch als Werbeaufwand abziehbar. Hier besteht keine Begrenzung mit 10% des Vorjahresgewinns.

Muss ich mich vor jeder Spende auf den Listen auf der Homepage des BMF vergewissern, ob der Verein oder die Einrichtung noch begünstigt ist?

Nach der erstmaligen Aufnahme in die betreffende Liste bleibt der Status des Vereins oder der anderen Einrichtung als begünstigte/ Spendempfänger/in so lange aufrecht, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Dies wird im Allgemeinen für einen längeren Zeitraum unverändert bleiben. Fallen die Voraussetzungen weg, so muss das zuständige Finanzamt die Begünstigung wieder aberkennen. Auch dies wird für den Spender erst in jenem Zeitpunkt wirksam, in dem die Streichung aus der jeweiligen Liste veröffentlicht ist.

Für Sie als Spender gilt also:

Sobald und solange ein Verein oder eine andere Einrichtung auf den Listen aufscheint, können an ihn/ sie steuerbegünstigt Spenden geleistet werden!

Im Zweifel sollte somit die weitere Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Spendempfänger überprüft werden!

Achtung: Eine Bestätigung des Vereins oder der anderen Einrichtungen (zB auf einem Folder oder auf dem Erlagschein), dass „Ihre Spende steuerlich absetzbar“ sei, ersetzt die Veröffentlichung auf der jeweiligen Liste **nicht!**

Sind private Spenden und Unternehmensspenden gleichermaßen abziehbar?

Ja, Privatspenden sind als Sonderausgaben abziehbar, Unternehmensspenden aus dem Betriebsvermögen sind Betriebsausgaben.

Bei Privatspenden werden nur Geldspenden steuerlich anerkannt, Unternehmen können grundsätzlich auch Sachspenden (zB eigene Erzeugnisse) mit steuerlicher Wirkung zuwenden.

Ist der Spendenabzug betragsmäßig begrenzt?

Die Begrenzung richtet sich für Privatspender nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres, für 2009 ist dies das Jahr 2008. Abziehbar sind jeweils 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte. Der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist grundsätzlich die Summe der Jahres-Einkünfte) ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich.

Unternehmensspenden sind mit 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres begrenzt.

Können Unternehmer, die sowohl betrieblich als auch privat spenden, beide 10%-Grenzen ausnutzen?

Ja, anders als bei den Spenden für Wissenschaft und Erwachsenenbildung erfolgt keine Anrechnung der bereits als Betriebsausgaben abgesetzten Spenden auf die Privatspenden.

Wie ist der Abzug von Spenden beim Finanzamt geltend zu machen?

Als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden sind im Rahmen der Gewinnermittlung abzusetzen und auf Verlangen des Finanzamtes belegmäßig nachzuweisen.

Als Sonderausgaben abzusetzende Spenden müssen in die Erklärung zur (Arbeitnehmer-)Veranlagung für die Jahre 2009 und 2010 aufgenommen werden. Auf Verlangen des Finanzamtes müssen die Spenden nachgewiesen werden. Für diesbezügliche Belege (Einzahlungsnachweise) gilt die allgemeine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.

Ab dem Jahr 2011 ist vorgesehen, dass für die steuerliche Berücksichtigung von Privatspenden der begünstigten Spendempfängerin grundsätzlich die Sozialversicherungsnummer mitzuteilen ist, welche alle Spenden des Vorjahres (erstmalig also des Jahres 2011) unter Zuordnung zur Spenderin/zum Spender unmittelbar der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt. Das Finanzamt kann Ihre Spenden dann automatisch bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigen. Derartige Spenden, die unter Anführung der Sozialversicherungsnummer geleistet werden, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Informationen für Vereine und andere Einrichtungen, die auf die Liste der begünstigten Spendempfänger nach § 4a EStG 1988 aufgenommen werden möchten

Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung erfüllen, damit sie auf die vom Finanzamt Wien 1/23 zu erstellende entsprechende Liste aufgenommen wird?

Die Einrichtung muss im Wesentlichen (= zumindest 75% der Gesamtressourcen) bestimmte begünstigte Ziele verfolgen sowie die weiteren angeführten Voraussetzungen erfüllen und einen vollständigen Antrag stellen.

Welche Zwecke sind begünstigt?

§ 4a Z. 3a EStG:

Mildtätige Zwecke, die in der EU oder im EWR gefördert werden.

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO, Vereinsrichtlinien Rz 28 und 29, 81 – 94).

Voraussetzung für Mildtätigkeit ist die Hilfsbedürftigkeit der Unterstützten.

Wer ist hilfsbedürftig?

Hier wird zwischen materieller Hilfsbedürftigkeit und persönlicher Hilfsbedürftigkeit unterschieden.

Materielle Hilfsbedürftigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn die hilfsbedürftigen Person die Mittel zur Finanzierung eines bescheidenen Lebens für sich selbst und jede mit ihr in Familiengemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte und ebenfalls hilfsbedürftige Person nicht aufbringen kann. Für die Beurteilung der materiellen Hilfsbedürftigkeit sind Einkommen und Vermögen maßgeblich.

Persönliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn Personen auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei materieller oder persönlicher Hilfsbedürftigkeit ist Unterstützung durch Sach- und Dienstleistungen, Beratung, persönliches Gespräch (z. B. Essen auf Rädern, Telefonseelsorge), u. ä. möglich. Bei persönlicher Hilfsbedürftigkeit ist die zusätzliche materielle Hilfsbedürftigkeit nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Mildtätigkeit.

Werden jedoch krankheitsbedingt dauerhafte Hilfeleistungen benötigt, die üblicherweise entgeltlich angeboten werden, muss für die Zuerkennung der Mildtätigkeit über die persönliche Hilfsbedürftigkeit hinaus auch finanzielle Hilfsbedürftigkeit gegeben sein, die es ausschließt, dass Hilfe von kommerziellen Unternehmen beansprucht werden kann.

Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt. Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC)

Entwicklungshilfe ist die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.

Katastrophenhilfe weltweit

Katastrophen sind z. B. Erdbeben, Brand- und Explosionskatastrophen, Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden, kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z. B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen)

§ 4a Z 3b EStG:

Das Sammeln von Spenden für die oben genannten Zwecke.

Welche Voraussetzungen muss eine mildtätige Einrichtung bzw. eine Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfe-Einrichtung erfüllen?

Es muss sich um eine österreichische juristische Person des privaten Rechts (AG, GmbH, Verein, Stiftung nach Bundes- oder Landesrecht, kirchliche Stiftung, Privatstiftung, Fonds, Anstalt), eine österreichische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Körperschaft eines EU- bzw. EWR-Staates handeln.

Die Einrichtung muss die Voraussetzungen gem. den §§ 34 ff. BAO erfüllen:

In der schriftlichen Rechtsgrundlage (= Satzung, Statut, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde, u. ä.) muss die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger bzw. kirchlicher Zwecke bzw. von Zwecken der Entwicklungshilfe oder der Katastrophenhilfe verankert sein, wobei die Einengung auf bestimmte Bereiche zulässig ist. Dabei muss statutarisch sichergestellt werden, dass die spendenbegünstigten Zwecke verfolgt werden. Die in der Rechtsgrundlage vom Zweck getrennt aufgezählten ideellen Mittel müssen zur Zweckverfolgung bestimmt und geeignet sein. Die finanziellen Mittel müssen ebenfalls angeführt sein. Die Auflösungsbestimmung muss eine Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung der juristischen Person sowie für den Wegfall des begünstigten Zweckes vorsehen, wobei das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG erhalten bleiben muss. Außerdem muss der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht verankert sein.

Bei einer GmbH oder einer AG müssen außerdem in der schriftlichen Rechtsgrundlage Ausschüttungen an die Gesellschafter ausgeschlossen werden.

Es dürfen ausschließlich begünstigte Zwecke gefördert werden; die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgegeben werden; es darf kein unangemessen hohes Vermögen angehäuft werden.

Die begünstigten Zwecke müssen unmittelbar gefördert werden, d. h. sie müssen durch den Spendenempfänger selbst gefördert werden, wobei sich dieser natürlicher und anderer juristischer Personen bedienen darf. Bedient sich eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer begünstigten Zwecke der Hilfe eines Dritten, muss dessen Wirken wie ihr eigenes Wirken anzusehen sein ("Erfüllungsgehilfe"). Die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die von fremden Dritten eigenverantwortlich ausgeübt werden, reicht nicht aus.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der schriftlichen Rechtsgrundlage entsprechen.

Die Einrichtung oder ihre Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe fördern.

Die Einrichtung darf nur unentbehrliche (§ 45 Abs. 2 BAO), entbehrliche (§ 45 Abs. 1 BAO) oder begünstigungsschädliche Betriebe mit Umsätzen von jährlich höchstens 40.000 Euro (§ 45a BAO) unterhalten und Vermögensverwaltung (§ 47 BAO) betreiben.

Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung, die Spenden sammelt, erfüllen?

Es muss sich um eine österreichische juristische Person des privaten Rechts (AG, GmbH, Verein, Stiftung nach Bundes- oder Landesrecht, kirchliche Stiftung, Privatstiftung, Fonds, Anstalt), einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Körperschaft eines EU- bzw. EWR-Staates handeln.

Die schriftliche Rechtsgrundlage muss folgenden Inhalt aufweisen:

Das Sammeln von Geld für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe muss als ausschließlicher Zweck verankert sein.

Das mangelnde Gewinnstreben muss verankert sein.

Die Rechtsgrundlage muss folgende Formulierung enthalten: "Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machhaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft und bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

Außerdem muss in der Rechtsgrundlage festgelegt werden, dass die gesammelten Spendenmittel nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe verwendet werden dürfen.

Die Auflösungsbestimmung muss sicherstellen, dass bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des begünstigten Zweckes das verbleibende Vermögen nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Z 3 EStG verwendet werden darf.

Die Rechtsgrundlage muss auch die Selbstverpflichtung der Körperschaft enthalten, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Rechtsgrundlage entsprechen.

Die Körperschaft darf eine betriebliche Tätigkeit nur in untergeordnetem Ausmaß entfalten.

Die Einrichtung oder ihre Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens drei Jahren ununterbrochen der Sammlung von Geld für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe dienen.

Die Mittel der Körperschaft müssen entweder an Körperschaften, die mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe fördern und zum Zeitpunkt der Zuwendung in der entsprechenden Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sind, weitergegeben oder durch die Körperschaft selbst für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe verwendet werden, wobei sich die Körperschaft fremder Dritter als "Erfüllungsgehilfen" bedienen darf. Fördert die Körperschaft selbst begünstigte Zwecke in der oben geschilderten Form, muss dies in der Rechtsgrundlage vorgesehen sein.

Die Körperschaft muss die Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, veröffentlichen. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

Wo und in welcher Form ist der Antrag auf Aufnahme in die entsprechende Liste zu stellen?

Für die Erteilung von Spendenbegünstigungsbescheiden nach § 4a Z 3 und 4 EStG und Aufnahme in die entsprechende Liste ist österreichweit das Finanzamt Wien 1/23 zuständig.

Anträge können formlos und gebührenfrei eingebracht werden und sind zu adressieren an

Finanzamt Wien 1/23

Spendenbegünstigungen

Radetzkystr. 2

1030 Wien

Welche Angaben sind notwendig, welche Unterlagen sind von der Organisation dem Antrag an das Finanzamt anzuschließen?

Notwendige Angaben:

Adresse der antragstellenden juristischen Person, evtl. Zustelladresse,
Zentrale Vereinsregister-Zahl (=ZVR-Zahl), wenn der Antragsteller ein Verein ist, Firmenbuchnummer, wenn der Antragsteller eine Privatstiftung, GesmbH oder AG ist,
Steuernummer und zuständiges Finanzamt, wenn vorhanden

Notwendige Unterlagen:

schriftliche Rechtsgrundlage (Satzung, Statut, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde u. ä.) in der geltenden Fassung und Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, dass die oben dargestellten Voraussetzungen in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gegeben waren.

ACHTUNG: Werden diese Bestätigungen nicht oder nur unvollständig vorgelegt, ist die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides und die Aufnahme in die Liste des Finanzamtes Wien 1/23 nicht möglich. Für die erstmalige Aufnahme in die Liste des Finanzamtes Wien 1/23 gilt die im Weiteren erläuterte Übergangsbestimmung!

Wie lange gilt ein Spendenbegünstigungsbescheid?

Der Spendenbegünstigungsbescheid, ein Feststellungsbescheid, wird – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auf Antrag ausgestellt.

Der Inhaber eines Spendenbegünstigungsbescheides hat dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag die aktuelle Rechtsgrundlage und die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach die Voraussetzungen, die für die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides erforderlich sind, im vergangenen Jahr gegeben waren. Diese Eingabe gilt als Antrag, über den mit neuerlichem Feststellungsbescheid abzusprechen ist.

ACHTUNG: Wird diese Bestätigung nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass ab Veröffentlichung des Widerrufs in der Spendenliste, geleistete Spenden an diese Organisation nicht mehr absetzbar sind.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Spendenbegünstigungsbescheides nicht mehr gegeben, ist der Bescheid ebenfalls zu widerrufen.

Statutenänderungen sind binnen einem Monat dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

Ändert sich die Adresse des Inhabers eines Spendenbegünstigungsbescheides, hat er dies dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich mitzuteilen.

Welche Übergangsbestimmung gibt es?

Einrichtungen,

die die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen,
bis **15.6.2009** einen Antrag stellen und gleichzeitig, ebenfalls
bis zum **15.6.2009** Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, dass die oben dargestellten Voraussetzungen zu den
Abschlussstichtagen der Jahre 2006 und 2007 gegeben waren, vorlegen,

erhalten einen Spendenbegünstigungsbescheid, der ab dem 1.1.2009 wirkt. Die erste Liste mit den Inhabern von Spendenbegünstigungsbescheiden nach § 4a Z 3 EStG wird am **31.7.2009** auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

Welche Verpflichtung hat der Spendenempfänger gegenüber der Spenderin/dem Spender?

Damit die Spenderin/der Spender ihre/seine Spende als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe absetzen kann, muss sie/er einen Nachweis für die Leistung der Spende erbringen können. Als Nachweis gelten Einzahlungsbelege und Kontoauszüge, bei Spendenbarzahlungen (z. B. bei Haussammlungen) muss der Spendenempfänger eine Bestätigung ausstellen. Diese Bestätigung muss den Namen des Spendenempfängers, Name und Anschrift der Spenderin/des Spenders und Zeitpunkt der Zuwendung enthalten. Bei Geldzuwendungen muss außerdem der Betrag angegeben werden, bei Sachzuwendungen die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache sowie deren Wert.

Ab dem Jahr **2011** muss die Spenderin/der Spender bei jeder Spende, die als Sonderausgabe absetzbar sein soll, dem Spendenempfänger ihre Versicherungsnummer bzw. ihre persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Ab diesem Jahr muss der Spendenempfänger der Abgabenbehörde bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres (also erstmals zum 29.2.2012) elektronisch die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Spenden mit Versicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte der jeweiligen Spender/in übermitteln.

Was ist sonst noch wissenswert?

Es besteht die Möglichkeit, mit den zuständigen Sachbearbeitern beim Finanzamt Wien 1/23 telefonisch unter Tel. Nr. 711 29/Kl. 9807, 9896 oder 9713 Kontakt aufzunehmen.

[Impressum](#) | Copyright © 2009 Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien [Kontakt](#)



